Einkaufsbedingungen UNIVENT Ventilatoren GmbH

Einkaufsbedingungen

1. Bestellung

Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Abweichende oder ergänzende Verkaufsbedingungen des Lieferers sind für uns auch ohne Widerspruch unverbindlich. Die Rechtswirksamkeit jeder anderslautenden Bedingung ist nur durch unsere schriftliche Einverständniserklärung gegeben. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung unserer Bedingungen, auch dann, wenn der Lieferer unsere Bestellung mit abweichenden Bedingungen bestätigt hat. Mündliche Bestellungen und Absprachen bedürfen für ihre Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Bestätigung

Jeder Auftrag ist unverzüglich vom Lieferer unter Nennung verbindlicher Preis- und Lieferzeitangaben zu bestätigen. Falls die Bestätigung nicht innerhalb 14 Tagen bei uns eingegangen ist, behalten wir uns eine Rücknahme des Auftrages vor.

Bei Bestellungen und Bestätigungen ohne Preisangabe behalten wir uns den Rücktrift auch nach erfolgter Lieferung vor, wenn der aufgegebene Preis nicht unsere volle Zustimmung findet.

3. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und für den vorliegenden Auftrag verbindlich. Preiserhöhungen bedürfen unseres schriftlichen Einverständnisses.

4. Lieferzeit

Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich. Die bestellten Waren müssen am festgesetzten Tag bei der genannten Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Terminverschiebungen ersichtlich sind, so ist uns unverzüglich Mitteilung zu machen und unsere Entscheidung einzuholen.

Bei Verlängerung der Lieferfrist auf-

grund höherer Gewalt erhält der Lieferer eine angemessene Nachfrist. Bei Verzögerungen, welche vom Lieferer zu vertreten sind, sind wir ohne Nachfriststellung und nach unserer Wahl berechtigt, unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche, eine Vertragsstrafe von 1/2 % des Auftragswertes pro angefangene Woche, jedoch höchstens 5 % zu verlangen und behalten uns weiterhin vor, vom Vertrag zurückzutreten.

Alle durch verspätete Lieferung entstehenden Mehrkosten hat der Lieferer zu ersetzen. Die Annahme verspäteter Lieferungen und Leistungen bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

Vorzeitige Lieferung ist nur mit unserem schriftlichen Einverständnis zulässig und berührt den vereinbarten Zahlungstermin nicht.

Preissenkungen, die bis zum vorgesehenen Liefertermin eintreten, können wir in Anspruch nehmen.

Preisstellung – Gefahrenübergang

Soweit unsere Bestellung keinen anderslautenden Vermerk trägt, erfolgt die Lieferung frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung. Kosten für Transportversicherungen tragen wir nur dann, wenn wir den Abschluss einer solchen Versicherung ausdrücklich gewünscht haben. Die Gefahr geht erst mit Abnahme, bzw. Übernahme der Ware durch uns, auf uns über.

6. Rechnung

Für jede Lieferung ist unverzüglich nach Versand der Ware eine gesonderte Rechnung in doppelter Ausfertigung unter Angabe unserer vollständigen Bestelldaten zu erteilen. Umsatzsteuer ist in der Rechnung separat auszuweisen. Rechnungen, welche unsere Bestelldaten nicht enthalten oder nicht ordnungsgemäß erstellt sind, gelten als nicht erteilt.

7. Zahlung

Die Zahlung erfolgt nach vollständigem Eingang der Ware bzw. vollständiger Leistung und nach Rechnungsstellung frei nach unserer Wahl. Am 15. des der Lieferung folgenden Monats 7. 3 % Skonto oder nach 60 Tagen netto.

Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Zahlungsund Annahmeverzug sind ausgeschlossen, falls solches durch Streik oder Aussperrung hervorgerufen wird oder auf den daraus entstandenen Folgen beruht. Wir behalten uns weiterhin vor, eingegangene Abnahmeverpflichtungen hinauszuschieben, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass Schadensansprüche gegen uns hergeleitet werden können.

8. Forderungsabtretungen

Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.

9. Gewähr

Die Ware muss die zugesicherten Eigenschaften aufweisen, den in der Bestellung genannten Spezifikationen, dem derzeitigen Stand der Technik, den einschlägigen, gesetzlichen Vorschriften sowie den sicherheitstechnischen Bestimmungen insbesondere der Berufsgenossenschaften und den VDE-Normen entsprechen. Der Lieferer hat diesbezüglich vor Versand eine eingehende Prüfung vorzunehmen.

Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Überprüfung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Der Lieferer garantiert für die Güte des Materials und die Ausführungen sowie für eine einwandfreie Funktion der Ware. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erstreckt sich sowohl die Garantie als auch die Gewährleistung über zwei Jahre und beginnt mit Bearbeitung oder Inbetriebnahme der Ware.

Der Einwand verspäteter Untersuchung und Mängelrüge (§ 377 HGB) ist ausgeschlossen.

Treten während der Garantiezeit Mängel auf, so muss sie der Lieferer auf eigene Kosten, bei nicht ausbauoder nicht versandfähigen Teilen am Einsatzort, sofort beseitigen oder kostenlos Ersatz stellen. Die vertraglichen und gesetzlichen

Gewährleistungsbestimmungen bleiben dadurch unberührt. Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels zu verlangen oder diesen auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung zur Verfügung zu stellen und Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Änderungen in der Art der Zusammensetzung des Materials oder in konstruktiver Weise gegenüber bemusterter oder früheren Lieferungen müssen vor Herstellung Muster eingereicht und die Freigabe bei uns eingeholt werden. Bis zur endgültigen Freigabe durch uns. ist der Lieferer veroflichtet die Belieferung mit der bisher freigegebenen Ausführung sicherzustellen. Wir sind von Prüfung der Lieferungen oder Leistungen auf Gleichartigkeit gegenüber früheren Lieferungen entbunden. Soweit es sich bei der Bestellung um komplette Produkte oder selbstständig funktionsfähige Aggregate (Maschinen, Motoren u. dgl.) handelt, muss die Ausführung den VDE-Richtlinien und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Es bedarf hierfür keiner besonderen Angabe in der Bestellung. Die Nichterfüllung einer dieser Punkte berechtigt uns auch erst nach Feststellung dieses Mangels noch zur Wandlung.

10. Weitergabe

Eine Vergabe unserer Bestellungen an Dritte ist ohne unser schriftliches Einverständnis unzulässig und berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

11. Schutzrechte

Der Lieferer haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.

12. Beistellungen

Von uns dem Lieferer beigestellte Stoffe oder Teile bleiben unser Eigentum und dürfen nur weisungsgemäß verarbeitet werden. Unser Eigentumsanspruch erstreckt sich in der Weise, dass der Lieferer die für uns zu fertigende Ware in unserem Auftrag anfertigt und wir hierbei im Sinne des Gesetzes Hersteller bleiben. Es gilt als Übereinkunft, dass das Eigentum an den Gegenständen im jeweiligen Fertigungszustand uns zusteht. Der Lieferer verwahrt die Gegenstände unentgeltlich für uns und hat bei Wertminderung oder Verlust Ersatz zu leisten.

13. Lohnarbeit

Für entstandenen Schwund, Schaden durch Unachtsamkeit, Einsatz unzureichender technischer Mittel und fehlerhafte Bearbeitung haftet der Lieferer in vollem Umfang des angelieferten Materialwertes. Bei der Bearbeitung anfallende Abfallprodukte (Schrott u. dgl.) bleiben unser volles Eigentum und sind unaufgefordert bei Ansammlung einer lohnenden Menge anzuliefern.

14. Lieferungen nach unseren Angaben, Zeichnungen und Modellen

Von uns dem Lieferer zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen, Werkzeuge, Pressformen, Profile, Modelle, Lehren u. dgl. dürfen ebenso wie die danach hergestellten Waren weder an Dritte weitergegeben, vom Lieferer selbst für Ei-

UNIVENT WENTILATOREN

genzwecke oder zu Reklamezwecken genutzt werden.

Der Lieferer ist auch nicht berechtigt, diese Unterlagen und Werkstücke mittelbar oder unmittelbar als Grundlage für Lieferungen an Dritte heranzuziehen. Sie sind gegen unbefugte Verwendung und Einsichtnahme sicher aufzubewahren und müssen, soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung besteht, spätestens mit der letzten Lieferung unaufgefordert an uns komplett, einschl. evtl. angefertigter Duplikate zurückgegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferer die Spezialeinrichtungen u. dgl. auf eigene Kosten beschafft hat, und wenn wir die Abnahme wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung ablehnen oder mangels Absatz keine weiteren Aufträge disponieren können. Zuwiderhandlungen verpflichten den Lieferer zu vollem Schadensersatz und ermöglichen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise ohne Entschädigung zurückzutreten. Gegenstände, welche in Zusammenarbeit mit uns und dem Lieferer entwickelt oder weiterentwickelt wurden sowie evtl. dadurch entstandene Herstellungsverfahren dürfen nur an uns geliefert, bzw. für unsere Bezüge Anwendung finden. Dies ailt auch nach einem eventuellen Abbruch der Geschäftsbeziehungen. Formen, Werkzeuge u. dgl., die ganz oder teilweise auf unsere Kosten gebaut werden, gehen mit der Fertig-

stellung einschließlich der Konstruktionsunterlagen in unser Eigentum über. Sie sind vom Lieferer kostenlos instandzuhalten und sorgfältig aufzubewahren. Das Verfügungsrecht für auftragsgebundene Fertigungseinrichtungen, deren Veränderung, Mitbenutzung oder Vernichtung bleibt ausschließlich uns vorbehalten. Dies trifft sinngemäß auch auf von uns bereitgestellte Fertigungseinrichtungen zu. Bei Fertigungsschwierigkeiten, Fertigungseinstellung und Preisdifferenzen gegenüber dem Wettbewerb zu unseren Ungunsten, sind wir berechtigt, eine kostenlose Überlassung der von uns ganz oder teilweise bezahlten Fertigungseinrichtungen zu verlangen. Für Beschädigung, Abhandenkommen oder Zerstörung haftet in vollem Umfang der Lieferer. Für Druckaufträge gilt vorstehendes in entsprechender Weise. Von uns zur Herstellung überlassene Manuskripte und Druckunterlagen sind sorgfältig zu behandeln und falls nicht anders gewünscht, nach erfolgtem Druck unaufgefordert anzuliefern.

15. Fortgeltung bei Teil-Nichtigkeit Sollte aus irgendeinem Grund eine Bestimmung unserer Bedingungen nichtig werden, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

16. Anwendbares Recht

Die Geschäftsbeziehung zwischen uns und unserem Lieferer unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Villingen-Schwenningen.

Univent Ventilatoren GmbH 78057 Villingen-Schwenningen / 06.09